

Boccia Club Nandlstadt e.V.

Est. 2020



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Boccia Club Nandlstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister trägt der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist der Markt Nandlstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Boccia- Sportes, sowie die Stärkung des regionalen Gemeinschaftsgefühls.
2. Die Aufgaben und Ziele werden verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Boccia-Sports, insbesondere durch das Ausrichten und der Teilnahme von und an sportlichen Wettbewerben.
 - b. die Teilnahme an Veranstaltungen örtlicher und überörtlicher Vereine.
 - c. die Realisierung von Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Verein sieht sich als politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins (nach § 2 der Satzung) unterstützen.
2. Die natürliche Person soll beim Eintritt in den Verein das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah nach Eingang des Antrags. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand nicht nachkommt.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung aufrufen. Diese entscheidet verbindlich und unanfechtbar mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Veranstaltung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt wird (BGB § 58 Nr. 2).

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder:
 - a. Jedes Mitglied hat ein aktives Wahlrecht.
 - b. Jedes Mitglied darf sich am Vereinsleben beteiligen. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Ausflügen und Versammlungen steht dem Mitglied offen.
 - c. Jedes Mitglied darf gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Wünsche stellen.
2. Pflichten der Mitglieder:
 - a. Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit.
 - b. Jedes Mitglied ist verpflichtet den in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu leisten.
 - c. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein und den Vereinszweck nach bestem Ermessen zu unterstützen und fördern.
 - d. Jedes Mitglied ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen gebunden.

- e. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung zu richten und Einnahmen und Ausgaben im Verein als geheim zu betrachten.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist zur Alleinvertretung des Vorstands berechtigt.
3. Die Vorstandschaft besteht aus den Vorständen (siehe 1.), dem 1. Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem 1. Kassier und dessen Stellvertreter.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist eine Neuwahl erforderlich. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Der 1. Vorstand führt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er leitet die Sitzungen, Versammlungen und führt den Vorsitz bei der Generalversammlung. Er überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b. Der 2. Vorstand vertritt und unterstützt den 1. Vorstand tatkräftig. Er überwacht die Einhaltung der Satzung.

- c. Der Schriftführer hat die Mitgliederliste, das Inventarverzeichnis und die Vereinschronik zu führen.
 - d. Der Kassier hat die Mitgliedsbeiträge einzutreiben, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und alljährlich in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
 - e. Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer.
 - f. Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier.
2. Ausgaben und Einnahmen kann nur der 1. Vorstand und der 1. Kassier ausführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. Kassenbericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Vertrauensfrage des Vorstandes
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Anträge des Vorstandes und Mitglieder
 - g. Auflösung des Vereins
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer und dessen Vertreter nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer jährlich bestimmt.
2. Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.
3. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung jährlich mitgeteilt.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Der Verein übernimmt bei sämtlichen Veranstaltungen keine Haftung für seine Mitglieder.
2. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins umfassen muss.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Über Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde am 01.01.2020 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wird auf Wunsch jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt beim Schriftführer auf.

01.01.2020 mit Nachtrag vom 07.03.2020

Die Gründungsmitglieder